

WAHLBEKANNTMACHUNG

Die studentischen Vertreter im Studentenparlament und in den Fachschaftsräten müssen im SS 80 neu gewählt werden, da die Amtszeit der derzeitigen Vertreter endet.

Aufgrund einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in Kassel vom 14.1.1980 existiert keine gültige Wahlordnung der TH Darmstadt. Diese Wahlordnung war auch für die Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsräten entsprechend anzuwenden, da wir keine gültige Studentenschafts-Wahlordnung hatten.

Der Kultusminister war nicht bereit, unsere neue, geänderte Studentenschafts-Wahlordnung rechtzeitig zu genehmigen. Um die studentischen Vertreter demokratisch zu legitimieren, werden wir bei dieser Wahl nach unseren neuer Wahlordnung verfahren.

Der Präsident ist bereit, die so gewählten Vertreter anzuerkennen, muß sie aber aus formal-juristischen Gründen einsetzen.

Studenten erhalten vom Wahlamt der Technischen Hochschule eine Wahlbenachrichtigung zugesandt. Sollte jemand die Mitteilung nicht erhalten haben, muß er sich beim Wahlamt melden, damit er noch nachträglich in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden kann. Das Wählerverzeichnis liegt im Wahlamt aus. Darüberhinaus ist ein Nachtrag in das Wählerverzeichnis bis zum Ende der Wahl (Freitag, 11.7., 14.00h) möglich. In der Zeit vom 8.7. - 11.7.80 findet die Wahl an den Urnen über die vorgeschlagenen Kandidaten statt. An der Abstimmung kann sich jeder an der TH Darmstadt eingeschriebene Student beteiligen. Die Räume sind vom 8. Juli bis einschl. 10. Juli 1980 jeweils von 9 - 16.00h und am 11. Juli von 9 - 14.00h geöffnet. Die Studenten können an den einzelnen Wahltagen ihre Stimme an der Urne wie folgt abgeben:

Wahllokale	Studenten der Fachbereiche
Dienstag, 8. Juli 80	
Audi Max	1,2,3,4,5,6,7,8,9,13,14,16,17,18,19,20
Mensa Lichtwiese	10,11,12,15
Mittwoch, 9. Juli 80	
Audi Max	1,13,14,16,17,18,19,20
Mensa Lichtwiese	10,11,12,15
Schloß	2,3
Gebäude 9/30 (Gr. Physik HS)	4,5,6,7,8,9
Donnerstag, 10. Juli 80	
Audi Max	1,2,3,4,5,6,20
Mensa Lichtwiese	7,8,9,13,14,15,16
Gebäude 31/1 (E-Technik)	17,18,19
Gebäude 96 A (Biologie)	10,11,12
Freitag, 11. Juli 80	
Audi Max	1,2,3,4,5,6,17,18,19,20
Mensa Lichtwiese	7,8,9,10,11,12,13,14,15,16

Das Studentenparlament ist das oberste Organ der Studentenschaft und setzt sich aus 40 gewählten Mitgliedern zusammen (§ 24 Abs. 1 vStSTHD)

Danach sind für die Fachschaften der Fachschaften voraussichtliche Fachschaftsräte

FB 1	Rechts- u. Wirtschaftswissenschaften	7	Kandidaten
2	Gesellschafts- u. Geschichtswissenschaften	3	"
3	Erziehungswissenschaften u. Psychologie	7	"
4	Mathematik	3	"
5	Physik	3	"
6	Mechanik	3	"
7	Phys. Chemie u. Chem. Technologie	3	"
8	Anorganische Chemie und Kernchemie	3	"
9	Organische Chemie u. Makromolekulare Chemie	3	"
10	Biologie	3	"
11	Geowissenschaften und Geographie	3	"
12	Vermessungswesen	3	"
13	Wasser und Verkehr	3	"
14	Konstruktiver Ingenieurbau	5	"
15	Architektur	7	"
16	Maschinenbau	9	"
17	Elektrische Energietechnik	3	"
18	Elektrische Nachrichtentechnik	5	"
19	Regelungs- u. Datentechnik	5	"
20	Informatik	5	"

Grundsätze

Die Mitglieder des Studenteparlaments und der Fachschaftsräte werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl findet frei und geheim statt. Studenten können nur an dem Fachbereich kandidieren, an dem sie eingeschrieben sind.

Wahlvorschläge sind bis zum 20.6.80, 16.00 h beim Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, Raum 76 einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist! Später eingereichte Wahlvorschläge, können für die Wahl nicht mehr zugelassen werden. Jeder Wahlvorschlag muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, dessen Geburtsdatum den Fachbereich und die Matrikelnummer enthalten. Ein Bewerber darf auf einer Vorschlagsliste nur einmal benannt werden. Für das Studentenparlament besteht die Kandidatenliste mindestens aus einem Kandidaten. Bei mehreren Kandidaten auf einer Liste muß die Reihenfolge festgelegt werden.

Listen, die nicht bereits im alten Parlament vertreten waren, können nur dann zugelassen werden, wenn mindestens 20 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse, Fachbereichszugehörigkeit und ihrer Matrikelnummer den Vorschlag unterstützen.

Der Bewerber kann die Vorschlagsliste auf der er kandidiert auch selbst unterstützen. Ein Student kann nur eine Vorschlagsliste unterstützen. Hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden; sie sind in Maschinschrift einzureichen. Über die Zulassung der Vorschläge entscheidet der Wahlausschuß in einer öffentlichen Sitzung am 23.6.80, 10.00h, Raum 11/76.

Die Reihenfolge der Vorschlagslisten wird in dieser Sitzung durch das Los bestimmt. Die zugelassenen Vorschlagslisten werden anschließend bekannt gemacht und am Schwarzen Brett des Wahlamtes ausgehängt und darüberhinaus an anderen Stellen der Hochschule bekanntgegeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Wahlvorschlags in dem dafür vorgesehenen Feld oder Abgabe des Stimmzettels ohne einen Wahlvorschlag angekreuzt zu haben. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit, so entscheidet der Wahlausschuß. Bei Listenwahl hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme und kann sich nur für eine der zugelassenen Listen entscheiden.

Bei Persönlichkeitswahlen kann jeder Wahlberechtigte so viele Kandidaten anzukreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen (das ist auf dem Stimmzettel angegeben). Stimmenhäufung ist unzulässig.

Ein Zusatz- oder ähnliches macht die Stimmabgabe ungültig. Verschiedene oder anbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlscheine werden nur gegen Rückgabe ersetzt.

Ungültig sind Stimmzettel,

- die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
- die nicht als amtlich erkennbar sind,
- die nicht gekennzeichnet sind,
- aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für das gleiche Organ, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig.

Ergebnis:

Die Auszählung der Stimmen und Festlegung des vorläufigen Ergebnisses, erfolgt in öffentlicher Sitzung am 11.7.80 um 14.00h im Audi-Max.

Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und die Zuteilung, der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Mandate erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 16.7.80, 9.00h, Raum 11/76.

Das Ergebnis wird anschließend am Schwarzen Brett des Wahlamtes und an anderen Stellen der Hochschule veröffentlicht. Geschäftsstelle des Wahlausschusses ist das Wahlamt.

Soweit nicht durch Beschlüsse des Wahlausschusses geändert, gilt die vom Studentenparlament am 24.4.80 beschlossene Wahlordnung.

Geschäftszeit: Mo - Fr. von 9 - 12.00 h und von 14. - 16.00h,
Telefon: 16 3628

Der Wahlausschuß weist darauf hin, daß der Studentenausweis nur im Zusammenhang mit dem Personalausweis oder Reisepaß gültig ist.

Die Briefwahl ist im Ausnahmefall, d.h. auf Antrag, möglich. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 7 Zusammensetzung, Amtszeit und Wahlrechtsgrundsätze

1) Das Parlament setzt sich zusammen aus 40 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Universitätssebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft.

2) Die Amtszeit des Parlaments beträgt 1 Jahr. Sie beginnt am 1.7. und endet am 30.6. des folgenden Jahres.

Die Amtszeit des Parlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Parlament gewählt ist, jedoch höchstens um ein halbes Jahr.

§ 14 Wahl des Parlaments

1) Wahlausschuß - Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem vom Parlament gewählten Wahlausschuß. Dem Wahlausschuß müssen mindestens 3 Studenten angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Wer dem Wahlausschuß angehört, kann nicht Wahlkandidat sein.

Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehört insbesondere:

- die Bestimmung des Termins
- der Wahllokale und deren Öffnungszeiten
- des Termins der Offenlegung der Wählerverzeichnisse
- des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten
- die Prüfung und Zulassung und Veröffentlichung der Vorschlagslisten
- Organisation und Überwachung der Wahlhandlung
- Auszählung der Stimmen, Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate
- Prüfung von Einsprüchen und Widersprüchen

Alle diese für die Wahl relevanten Termine und Beschlüsse sind mindestens 6 Wochen vor dem 1. Wahltag vom Wahlausschuß am Schwarzen Brett des AstA/Wahlamtes und innerhalb der Hochschule als Wahlankündigung (Wahlbekanntmachung) zu veröffentlichen.

Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Die Sitzungstermine wie auch die Sitzungsniederschriften sind am Schwarzen Brett des AstA/Wahlamtes auszuhängen; die Sitzungstermine möglichst 3 Tage vorher, die Niederschriften möglichst spätestens 3 Tage danach.

2) Wahlzeit - Die Wahl findet in der Regel im Juni statt. Sie sollte zusammen mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule stattfinden, wobei die Hilfe des Wahlamtes der THD in Anspruch genommen werden soll.

Der genaue Termin wird vom Parlament im Einvernehmen mit dem Wahlamt der THD beschlossen. Die Wahl dauert mindestens 3 aufeinanderfolgende nicht vorlesungsfreie Tage (als vorlesungsfreier Tag gilt auch der Samstag).

3) Wahllokale - Es müssen in diesen vorhanden sein:

- 3 Wahlhelfer
- 1 Wahlurne, vom Wahlausschuß versiegelt,
- 1 Wahlkabine
- das Wählerverzeichnis
- die Satzung (Wahlordnung)

Die Wahllokale müssen an jedem Tag mindestens 6 Stunden geöffnet sein.

4) Wahlrecht - Alle Mitglieder der Studentenschaft haben das aktive und das passive Wahlrecht. Ausüben kann das Wahlrecht nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

5) Wählerverzeichnis - Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlamt der THD erstellt. In das Wählerverzeichnis werden die Studenten aufgenommen, die sich zum Ablauf der Rückmeldefrist für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben.

Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlamt der THD erstellt.

Das Wählerverzeichnis wird 3 Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muß zu vor an mindestens 5 nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen offengelegt haben. Finden die Studentenschaftswahlen nicht zusammen mit den Hochschulwahlen statt, kann der Wahlausschuß im Benehmen mit dem Wahlamt die Frist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis ändern.

Wer in das Wählerverzeichnis aufgenommen ist, erhält vom Wahlamt eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung geht an die Semesteranschrift, die der Student bei der Rückmeldung angegeben hat.

Gegen die Richtigkeit des Wählerzeichnisses kann bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist von jedem Studenten Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuß im Benehmen mit dem Wahlamt. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann der Betreffende die Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeiführen.

Neuvorschläge für die Fachschaftsräte benötigen keine Unterstützerlisten.

Dem Vorschlag ist die Einverständniserklärung des Bewerbers für die Kandidatur beizufügen.

6) Wahlvorschläge - Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der vom Wahlausschuß in der Wahlbekanntmachung genannten Frist, spätestens 4 Wochen vor der Wahl, beim Wahlausschuß eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen oder aus dem Vorschlag eines Einzelkandidaten.

Bei ihrer Einreichung muß den Listen beigefügt sein, der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Kandidaturbogen.

Listen, die nicht bereits im alten Parlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zuname, Geburtstag, Matr.-Nr. und Fachbereich den Wahlvorschlag unterstützen.

Jeder Student kann für jede Wahl nur für 1 Liste kandidieren und nur 1 Liste unterstützen.

Der Wahlausschuß ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.

Für die Vorschlagslisten, Unterstützerlisten und Einverständniserklärungen sind die Formulare des Wahlausschusses (Wahlamt) zu verwenden.

7) Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten - Der Wahlausschuß prüft sofort nach Abgabeschluß die eingereichten Wahlvorschläge. Er läßt sie zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht sind. Kandidaten, die nicht wahlberechtigt sind, werden vom Wahlausschuß gestrichen. Er benachrichtigt die Spitzenkandidaten der Listen über etwaige Mängel, Mängel an den Listen können binnen 72 Stunden nach Abgabeschluß beseitigt werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuß sofort am Schwarzen Brett des AstA/Wahlamtes, Hochschulstr. 1 und Mensa Lichtwiese, in den Fachbereichen und durch Flugblatt bekannt. Zwischen dem Tag des Aushangs und dem 1. Wahltag müssen mindestens 12 Tage liegen.

8) Wahlhandlung - Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wählerzeichnisses und des Studentenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises überprüft. Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wahlberechtigte sich in eine Wahlkabine begibt und dort auf dem Stimmzettel in dem dafür vorgesehenen Kreis kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme gibt und den Stimmzettel in einen Wahlumschlag steckt. Mit dem Wahlumschlag geht er zurück an den Wahlstisch und wirft ihn, nachdem sein Name im Wählerverzeichnis abgehakt worden ist, in die Urne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis jeweils vor dem Namen des Wählers durch abhaken kenntlich gemacht. Danach werden ihm die vorgelegten Ausweise wieder ausgehändigt. An jeder Urne ist eine Strichliste mit der Zahl der abgegebenen Stimmen zu führen.

9) Briefwahlen

Der Wahlbenachrichtigung ist ein adressiertes Wahlscheinformular für die Briefwahl beigefügt. Jeder Wahlberechtigte, der briefwählen will und der das Wahlscheinformular persönlich beim Wahlamt zurückgibt, oder es dem Wahlamt durch die Post zurückschickt, erhält zur Briefwahl:

- einen Wahlschein
- einen Wahlumschlag
- einen Stimmzettel
- einen Vordruck, "Erklärung zur Briefwahl"
- einen Wahlbriefumschlag
- eine Erläuterung der Briefwahl

Wer briefwählen will, muß dafür sorgen, daß sein Wahlbriefumschlag bis zum Ablauf der Wahlzeit des letzten Wahltages beim Wahlausschuß (Wahlamt) eingetroffen ist. Später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.

Wer Briefwahl beantragt, erhält mit der Aushändigung/Versendung der Wahlbriefunterlagen im Wählerverzeichnis einen Sperrvermerk vor dem Namen in Form eines blauen "W". Er kann an der Urnenwahl dann nur teilnehmen, wenn er die Wahlunterlagen mitbringt.

10) Auszählung - Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgen jeweils im Wahllokal I unter Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar nach Schließung der Wahllokale am letzten Wahltag. Der Wahlausschuß stellt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis der Zahl der in den Urnen vorhandenen Wahlumschlägen und Stimmzetteln zur Ermittlung der Wahlbeteiligung gegenüber. Danach werden die für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen gezählt. Die Zuteilung der Mandate erfolgt nach dem d' Hondt'schen Verfahren (Höchstzahlverfahren) durch den Wahlausschuß.

Das Wahlergebnis ist niederschriftlich festzuhalten und der Studentenschaft unverzüglich durch Aushang und Flugblatt innerhalb der Hochschule bekanntzugeben.

Der Wahlausschuß

Darmstadt, den 12. Juni 1980

Schriftführer: Burkhard Frese
Vorsitzender: Asmus Freytag
stellv. Vorsitzender: Jürgen Willnecker

11) Wahlanfechtung - Anfechtungen müssen spätestens 5 nicht vorlesungsfreie Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Er hat einen angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn er bei vollständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, daß bei genauer Beachtung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis möglich gewesen wäre und/oder wenn demokratische Grundsätze verletzt worden sind.

Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholungswahl unverzüglich nach Beginn des folgenden Semesters, spätestens 10 Tage nach Vorlesungsbeginn statt.

§ 25 Fachschaftswahlen

1) Fachschaften bis zu 500 Mitgliedern wählen 3, Fachschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern wählen 5, Fachschaften mit 1001 und 1500 Mitgliedern wählen 7 und Fachschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern wählen 9 Fachschaftsrate § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

2) Für die Wahl der Fachschaftsrate gilt § 14 mit Ausnahme von § 14/5 Satz 4 entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Persönlichkeitswahl statt, wobei jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsvertreter zu wählen sind. Findet die Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zum Studentenparlament statt, kann der Wahlausschuß für die Wahl zum Studentenparlament identisch sein. Listen, die nicht bereits in den alten FS-Räten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Matr.-Nr. und Fachbereich den Wahlvorschlag unterstützen.

Die Fachschaftsratewahlen werden in der Regel zusammen mit den Wahlen zum Studentenparlament durchgeführt.

Findet die Fachschaftsratewahl zusammen mit den Studentenparlamentwahlen statt und fordert ein Student die Briefwahlunterlagen für die Studentenparlamentwahl an, so erhält er gleichzeitig die Unterlagen zur Briefwahl für die Fachschaft.

ZUR INFORMATION HABEN WIR HIER DIE GEÄNDERTE
WAHLORDNUNG, DIE VOM STUPA AM 24.4.1980 BESCHLOSSEN WURDE, ABGEDRUCKT.

V.I.S.D.P.: Wahlausschuß